**Geheimhaltungserklärung (NDA)**

Zwischen

(Name und/oder Firma, Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend «**Interessent**»)

und

(Name/Firma, Adresse)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend «**Verkäuferschaft**»)

betreffend

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend «**Verkaufsobjekt**»

Verkäuferschaft und Interessent\*in zusammen,

(nachfolgend die «**Parteien**»)

Die Parteien beabsichtigen Gespräche über eine mögliche Übernahme des Verkaufsobjektes durch die Interessent\*in aufzunehmen.

Im Rahmen dieses Prozesses werden Informationen ausgetauscht und die Verkäuferschaft wird der Interessent\*in geschützte Informationen zur Verfügung stellen.

**Geschützte Informationen** sind alle finanziellen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Informationen, welche der Interessent\*in zur Verfügung gestellt werden wie auch die Tatsache, dass Gespräche über eine mögliche Übernahme geführt werden. Mündliche Informationen unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht, falls solche Informationen in engem Sachzusammenhang mit geschützten schriftlichen oder graphischen Informationen stehen.

**Nicht geschützte Informationen** sind öffentlich zugängliche, allgemein bekannte, durch Dritte ohne Verletzung einer Geheimhaltungserklärung zugänglich oder durch Dritte publizierte Informationen.

**Diese Geheimhaltungserklärung gilt für alle geschützten Informationen**, die die Interessent\*in erhält und verpflichtet zu Folgendem:

1. Geschützte Informationen dürfen ausschliesslich zur Prüfung einer möglichen Übernahme verwendet und nicht an Dritte weitergeben werden.
2. Alle Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die Geheimhaltung sicherzustellen und geschützte Informationen vor dem Zugriff, der Verwendung und der widerrechtlichen Aneignung zu schützen.
3. Die Interessent\*in stellt sicher, dass alle von ihr eingeschalteten Mitarbeiter oder Dritte vorgängig eine mindestens gleichlautende Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.
4. Ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferschaft darf mit den Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder Vermietern Verkaufsobjektes kein Kontakt aufgenommen werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen der Interessent\*in und dem Verkaufsobjekt, sind von dieser „keine-Kontaktaufnahme-Verpflichtung“ nicht betroffen.
5. Geschützte Informationen müssen nach Projektende an die Verkäuferschaft zurückgegeben bzw. vernichtet werden. Davon ausgenommen sind gesetzlich notwendige Kopien und Sicherungen.
6. Über geschützte Informationen muss auch nach deren Rückgabe bzw. Vernichtung absolutes Stillschweigen bewahrt werden.

Die Parteien anerkennen, dass jede Partei bis zum Abschluss eines endgültigen schriftlichen Kaufvertrages jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, die Zusammenarbeit zu ändern oder zu beenden. Diese Geheimhaltungserklärung behält dabei ihre Gültigkeit.

Sowohl die Verkäuferschaft wie auch die Interessent\*in tragen ihre Kosten selber. Für den Fall einer Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ist die Interessentin schadenersatzpflichtig. Diese Geheimhaltungserklärung gilt während 3 Jahren ab Unterzeichnung und untersteht schweizerischem Recht, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).

**Für die Interessent\*in:**

Ort Datum

Name und rechtsgültige Unterschrift 1 Name und rechtsgültige Unterschrift 2

**Für die Verkäuferschaft:**

Ort Datum

Name und rechtsgültige Unterschrift 1 Name und rechtsgültige Unterschrift 2